



Amt für Wasser und Energie

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Wartau
Poststrasse 51
9478 Azmoos

Gemeinderat Sevelen
Hauptstrasse 54
9475 Sevelen

St.Gallen, 26. September 2023

**Genehmigung Hochwasserschutzprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum
sowie Zusicherung Kantonsbeitrag und Beitrag aus der Programmvereinbarung mit
dem Bund**

Gemeinden:	Wartau und Sevelen	
Gesuchs-Nrn.:	23-4977 und 23-4979	Projekt-Nr.: 03.076
Gesuchsteller(in):	Gemeinderat Wartau, Poststrasse 51, 9478 Azmoos (Gemeinderat Sevelen, Hauptstrasse 54, 9475 Sevelen)	
Vorhaben:	23-4977: Hochwasserschutz Sevelerbach, Valschnäraweg bis Kiesfang Term 23-4979: Sondernutzungsplan HWS Sevelerbach: Festlegung Gewässerraum	
Wasserbaulich relevante Massnahmen:	Bau von zwei neuen Wildbachsperren	
Koordinaten:	2'754'460 / 1'219'790	
Routennummer / Kilometrierung:	27289 / Km 4.57 bis km 5.12	



Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 ersucht der Gemeinderat Wartau auch im Namen des Gemeinderates Sevelen um eine Genehmigung nach Art. 32 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 WBG für das oben genannte Vorhaben.

Gleichzeitig mit dem Gewässerprojekt wird auch der erforderliche Gewässerraum ausgeschieden. Die Gemeinderäte Wartau und Sevelen ersuchen deshalb auch um Genehmigung des entsprechenden Sondernutzungsplans «HWS Sevelerbach, Wartau-Sevelen, (km 4.32 bis km 5.12)».

Gemäss Mitteilung der Gemeinden Wartau und Sevelen wurde für das Vorhaben das Planverfahren nach Art. 21 ff WBG durchgeführt und das Gewässerprojekt mit dem Sondernutzungsplan Gewässerraum lag vom 16. Mai bis 14. Juni 2023 in den Gemeinden öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

B. Der Sevelerbach ist im Abschnitt vom Geschiebesammler Term (km 5.12) bis zum Geschiebesammler Valschnära (km 4.32) mit Schutzbauwerken verbaut. Das Bauvorhaben umfasst den Bau von zwei neuen Wildbachsperrern zwischen dem Murgangabweiser Matinis und dem Geschiebesammler Term. Hauptziel der Baumassnahmen ist die langfristige Stabilisierung des Auslaufbauwerks des Geschiebesammlers Term. Aufgrund grosser Sohlenerosionen in den vergangenen Jahren ist die Sperre 697, die sich direkt unterhalb des Geschiebesammlers befindet, stark unterkolkelt und die Fundamente sind teilweise bereits freigelegt.

C. Nachdem im Jahr 2022 zuerst eine Vorprüfung und dann eine Vernehmlassung des Vorhabens durchgeführt worden war, wurden die Gesuchsunterlagen dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, dem Kantonsforstamt, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, dem Amt für Umwelt und innerhalb des Amtes für Wasser und Energie, den Abteilungen Wasserbau, Naturgefahren und Abwasser zur Stellungnahme zugestellt. Die von den Ämtern und Abteilungen verlangten Auflagen und Bedingungen wurden in diese Verfügung integriert.

Erwägungen zur Genehmigung des Wasserbauprojekts

1. Wasserbauliche Aspekte

Dem Gewässerprojekt kann aus wasserbaulicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

2. Aspekte aus Sicht Naturgefahren

Aus Sicht Naturgefahren wird das Vorhaben begrüsst und es bestehen keine Einwände.

Die Auswirkung auf die Gefahrenkarte wird höchstens marginal sein. Der Grund liegt darin, dass die geplanten Massnahmen deutlich ausserhalb des Gefahrenkartenperi-



meters liegen und die Rahmenbedingungen für die Gefährdung des Siedlungsgebiets nicht relevant ändern.

Die gewählte Dimensionierungswassermenge liegt deutlich über dem HQ_{100} der Naturgefahrenanalyse, korrespondiert aber mit dem ursprünglichen Verbauungsprojekt. Für die Dimensionierung der neuen Sperren ist diese Abflussmenge sicherlich adäquat, insbesondere da deren Einfluss auf die Kosten bescheiden sein dürfte. Wichtig ist aber, dass bei zukünftigen Wasserbauprojekten im Siedlungsbereich der Überprüfung / Plausibilisierung der «Hydrologien» ein besonderes Augenmerk beigemessen wird. Es ist nicht auszuschliessen, dass der aktuelle Zustand der Gefahrenkarte daraus folgend zu überarbeiten ist.

3. Fischerei- und naturschutzrechtliche Aspekte

Dem Vorhaben kann aus fischerei- und naturschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und nach Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz) vom 10. Juni 2008 (sGS 854.1) in Verbindung mit Art. 2 der Fischereiverordnung (sGS 854.11) gemäss den untenstehenden Bestimmungen.

4. Gewässerschutzrechtliche Aspekte

Nach der Gewässerschutzkarte liegt das Vorhaben im Gewässerschutzbereich A_u . Damit kommt es in einen besonders gefährdeten Bereich zu liegen. Da jedoch kein Grundwasserleiter vorhanden ist und sich das Projekt aufgrund der Lage im Tobel nicht im direkten Einzugsgebiet der Quellen südöstlich des Perimeters befindet, sind keine nachteiligen Einwirkungen zu erwarten. Bei Arbeiten im und am Gewässer gilt die Sorgfaltspflicht nach Art. 3 und der Grundsatz nach Art. 6 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG): Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Zu berücksichtigen sind die Merkblätter AFU173 «Bauten und Anlagen in Grundwasser-gebieten» und AFU002 «Umweltschutz auf Baustellen».

5. Raumplanungsrechtliche Aspekte

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat keine Einwände gegen das Vorhaben.



6. Forstrechtliche Aspekte

Die forstrechtlichen Aspekte sowie die entsprechenden Auflagen und Bedingungen werden abschliessend in der Rodungsbewilligung vom 8. August 2023 geregelt, die koordiniert mit der vorliegenden Genehmigung eröffnet wird.

7. Zusammenfassung

Aufgrund der obigen Ausführungen kann die Genehmigung des Wasserbauprojekts unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Erwägungen zur Genehmigung des Sondernutzungsplans HWS Sevelerbach, Wartau-Sevelen, (km 4.32 bis km 5.12), Festlegung des Gewässerraums

- a) Im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt soll im betroffenen Bereich der Gewässerraum festgelegt werden. Gemäss Herleitung im technischen Bericht wird von einer minimalen Gewässerraumbreite von 25 m ausgegangen. Die Gewässerraum-ausscheidung erfolgt symmetrisch. In den vollständig innerhalb des Waldareals gelegenen Abschnitten wird auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.
- b) Die Erwägungen aus der Vorprüfung sind eingeflossen. Die Ortsplanung ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Sache der politischen Gemeinde. Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.
- c) Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Datum der Invollzugsetzung ist dem AREG mitzuteilen.

Erwägungen zur Beitragszusicherung

Gemäss Art. 33 Abs. 1 WBG werden mit der Genehmigung Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten für Ausbauprojekte an Gemeindegewässern Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge (Art. 52 WBG).

Grundsätzlich gelten nur diejenigen Kosten als anrechenbar, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt stehen und wasserbaulich notwendig sind. In Art. 18 ff. der Wasserbauverordnung (sGS 734.11) wird dies präzisiert. Demnach sind etwa die Kosten für Bau und Projektierung zu 100 Prozent anrechenbar.



Nach Art. 54 WBG beträgt der Kantonsbeitrag zwischen 20 und 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Soweit Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, kann der Kanton Beiträge gewähren, die zusammen mit den Bundesbeiträgen höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Die Höhe des Kantonsbeitrags bemisst sich nach dem Interesse an der Ausführung und dem ökologischen Wert der Massnahmen.

Verfügung

Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das oben erwähnte Vorhaben (Hochwasserschutzprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum) die Genehmigung nach Art. 23 e^{bis}, Art. 32 und 33 WBG sowie Art. 36a und Art. 37 GSchG gemäss folgenden Bestimmungen:

Allgemeines

1. Als Unterlagen für die vorliegende Genehmigung sind massgebend:
 - Projekt der Rissi + Partner AG, Trübbach, vom 28. April 2023, umfassend:
 - . Technischer Bericht inkl. Kostenvoranschlag (Bericht Nr. 03.076)
 - . Beitragsplan,
 - . Landbeanspruchungstabelle,
 - . Rodungstabelle und Rodungsgesuch,
 - . Bericht zur Vernehmlassung,
 - . Übersicht 1:25'000 (Plan Nr. 03.076-01),
 - . Situation 1:500 (Plan Nr. 03.076-02),
 - . Längenprofil 1:500 (Plan Nr. 03.076-03),
 - . Querprofile Teil 1 1:100 (Plan Nr. 03.076-04),
 - . Querprofile Teil 2 1:100 (Plan Nr. 03.076-05),
 - . Querprofile Teil 3 1:100 (Plan Nr. 03.076-06),
 - . Situation Rodung 1:500 (Plan Nr. 03.076-07),
 - . Normalprofil 1:100/50 (Plan Nr. 03.076-08),
 - . Landbeanspruchung 1:500 (Plan Nr. 03.076-09).
 - Unterlagen Festlegung Gewässerraum des Ingenieurbüros Rissi + Partner AG, Trübbach, vom 28. April 2023, umfassend:
 - . Technischer Bericht,
 - . Bericht zur Vernehmlassung,
 - . Sondernutzungsplan HWS Sevelerbach, Wartau-Sevelen, km 4.32 bis km 5.12.
2. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.
3. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
 - a) die massgebenden Bestimmungen nicht eingehalten werden;
 - b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.



4. Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen unbeachtlich dieser Genehmigung verlangt werden, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung.

Wasserbauliche Auflagen (Sachbearbeiter: Remo Solèr, Tel. 058 229 87 44)

1. Die Baubegleitung obliegt der Abteilung Wasserbau des Kantons St.Gallen. Der zuständige Projektbegleiter, Remo Solèr, ist zur Startsitzenz einzuladen.
2. Die Anregungen und Auflagen des «Berichts zur Vernehmlassung» sind zu beachten (Projektbeilage Nr. 05).
3. Das Projekt sieht unterwasserseitig der Sperren Blocksteinwuhre mit Wasserbausteinen vor. Für diese Verbauungen sind formwilde Blöcke aus im Einzugsgebiet natürlich vorkommenden Gesteinsarten zu verwenden. Die Blockwuhre sind ausreichend tief zu fundieren und die Fugen sind bis zur halben Steintiefe frei von Beton zu halten. Die Neigung der Uferverbauungen ist so flach zu gestalten, wie es die Randbedingungen zulassen. Darüber hinaus sind die Ufer hinter der Abflusssktion nach Möglichkeit mit Erdmaterial zu bedecken und mit standortgerechten Ufergehölzen zu bepflanzen.
4. Die Sperrenflügel sind ausreichend in die Talflanken einzubinden und dürfen die Böschung nicht überragen. Insbesondere sind die beiden Widerlagerflügel der Sperre Nr. 684 den tatsächlichen topographischen Verhältnissen im bewaldeten Bereich so einzupassen, dass keine Umströmung hinter den Sperrenflügel erfolgen kann.
5. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten aufgrund der Schlussabrechnung und der Originalbelege. Teilabrechnungen oder Akontozahlungen sind nach Zwischenabnahmen möglich.
6. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie die Abschlussakten des ausgeführten Projekts zuzustellen.

Fischereirechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiter: Jan Schick, Tel. 058 229 21 93)

1. Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen; Trübungen sind soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten, damit untenliegende Gewässerareale während dem Eingriff genügend benetzt sind. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen. Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.
2. Während der Laichzeit und der Entwicklungszeit der abgelegten Eier im Einzugsgebiet der Bachforellen vom **15. Oktober bis 1. April** dürfen weder Arbeiten im Wasser selbst noch solche, die Beeinträchtigungen des Wassers (durch Einleiten von



Schwebstoffen, Baustellenentwässerungen usw.) bewirken könnten, ausgeführt werden. Ebenso ist das Befahren des Gewässers nicht gestattet.

3. Es dürfen nur jene Steine hinterbetoniert werden, bei denen dies nachweislich erforderlich ist und die in den Gesuchsunterlagen bezeichnet sind. Die Fugen dieser einzubetonierenden Steine müssen mindestens auf halbe Steintiefe frei von Beton bleiben. Ebenso sind die Steine unregelmässig zu setzen und wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und zu bepflanzen.
4. Die Sperren sind mit Anzug auszubilden, damit das Niederwasser konzentriert abfliessen kann.
5. Unterhalb der Sperren sind für Fische wertvolle Kolke auszubilden.
6. Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
7. Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher (siehe Verteiler) ist mindestens **zwei Wochen** vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfischarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.
8. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z.B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.

Gewässerschutzrechtliche Auflagen

Bei den Bauarbeiten sind die Merkblätter AFU 173 «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten» und AFU 002 «Umweltschutz auf Baustellen» zu beachten.

Forstrechtliche Auflagen

Die beiliegende Rodungsbewilligung vom 8. August 2023 bildet integrierenden Bestandteil dieser Genehmigung.



Beitragszusicherung

1. Für die Berechnung des Kantonsbeitrags sind Kosten von Fr. 415'000.– massgebend. Das öffentliche Interesse an der Ausführung und der ökologische Wert der Massnahmen rechtfertigen einen Kantonsbeitrag von 29 Prozent. Somit ergibt sich gemäss unten stehender Tabelle ein Beitrag von gesamthaft maximal Fr. 120'350.– (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Projektierung, Landerwerb, Bauleitung	81'000.00	100	81'000.00
2	Bauarbeiten	246'000.00	100	246'000.00
3	Installation, Unvorhergesehenes, Rundung	88'000.00	100	88'000.00
Gesamt		415'000.00		415'000.00
Beitragssatz Kanton und Höchstbetrag			29%	120'350.00

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der Rissi + Partner AG vom 28. April 2023 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit ± 15 Prozent).

2. Für die Berechnung des Bundesbeitrags sind Kosten von Fr. 415'000.– massgebend. Der Bundesbeitrag für das Vorhaben wird aufgrund der Höhe der anrechenbaren Kosten mit einer globalen Beitragshöhe abgerechnet. Die Höhe des Beitrages aus der Programmvereinbarung (PVS 140) beträgt 35 Prozent. Somit ergibt sich gemäss unten stehender Tabelle ein Beitrag von gesamthaft maximal Fr. 145'250.– (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Projektierung, Landerwerb, Bauleitung	81'000.00	100	81'000.00
2	Bauarbeiten	246'000.00	100	246'000.00
3	Installation, Unvorhergesehenes, Rundung	88'000.00	100	88'000.00
Gesamt		415'000.00		415'000.00
Beitragssatz Bund und Höchstbetrag			35%	145'250.00

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der Rissi + Partner AG vom 28. April 2023 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit ± 15 Prozent).

3. Die Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel dem Konto 625200.362832 belastet. Die vereinbarten Teilbauabnahmen bilden Grundlage für die Auszahlung der Beiträge.
4. Für die Arbeitsvergaben sind das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (sGS 841.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) massgebend.
5. Arbeitsvergaben über Fr. 50'000.– bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Energie.



6. Dieser Verfügungsteil über die Beitragszusicherung ist nicht anfechtbar (Art. 33 Abs. 2 WBG).

Gebühren

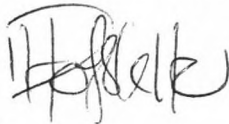
In Anwendung von Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), wird auf die Erhebung amtlicher Gebühren verzichtet

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} Abs. 1 Bst. b VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Energie

i.V. 

Michael Eugster
Amtsleiter

Beilagen:

- genehmigter Situationsplan 1:500 vom 28. April 2023
- genehmigter Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum vom 28. April 2023
- genehmigte Planunterlagen
- Rodungsbewilligung vom 8. August 2023
- Merkblätter AFU 002 und AFU 173
- Wasserbauliche Stellungnahme vom 10. August 2023
- Fischereirechtliche Bewilligung vom 22. August 2023
- Raumplanungsrechtliche Stellungnahme vom 7. Juli 2023

Kopienverteiler siehe Seite 10



Kopie an:

- Kantonale Fischereiaufsicht: Marcel Zottele, Obere Böschachstrasse 3, 9444 Diepoldsau (Tel. 058 229 00 49)
- Pächter: FV Werdenberg, Christian Schwendener, Bergstrasse 43, 9475 Sevelen
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - . Bauen ausserhalb Bauzonen
 - . Ortsplanung
- Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf
- Tiefbauamt, Finanzen und Controlling
- Amt für Wasser und Energie
 - . Wasserbau
 - . Naturgefahren
 - . Abwasser